

(3) Gutachten sind innerhalb von 12 Wochen zu erstaten. Die Gutachter haben festzustellen, ob die Arbeit den Anforderungen, die an den Doktor eines Wissenschaftszweiges zu stellen sind, entspricht und zur Annahme empfohlen wird.

(4) Wissenschaftliche Arbeiten, die den Anforderungen zur Verleihung des Doktors der Wissenschaften entsprechen, sind von den Gutachtern als Grundlage für dieses Verfahren vorzuschlagen. Das Verfahren ist mit Zustimmung des Kandidaten durch Entscheidung des Senats einzuleiten, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des Doktors der Wissenschaften erfüllt werden können.

§ 6

Die Annahme der Arbeit

(1) Das zuständige Gremium entscheidet über die Annahme der Arbeit, wenn die Mehrzahl der Gutachten positiv ist und andere Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates keinen Einspruch erhoben haben. In Zweifelsfällen kann der Dekan weitere Gutachter bestellen.

(2) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Fakultät.

(3) Kandidaten, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die Zulassung beantragen.

(4) Die Promotionsgebühr wird in den Fällen des Abs. 2 nicht zurückerstattet.

§ 7

Über Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

(1) Es ist nachzuweisen, daß die während des Studiums erworbenen marxistisch-leninistischen Kenntnisse wesentlich vertieft und erweitert wurden und die Fähigkeit gegeben ist, die theoretischen Kenntnisse in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Kenntnisse können nachgewiesen werden

- a) durch eine entsprechende schriftliche Arbeit oder
- b) durch erfolgreiche Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium.

(3) Auf Antrag des Kandidaten oder in anderen besonderen Fällen kann eine Prüfung abgelegt bzw. verlangt werden.

(4) Der Nachweis entsprechend Abs. 2 bzw. die Prüfung entsprechend Abs. 3 haben vor einem Prüfungsausschuß der Sektion Marxismus-Leninismus zu erfolgen.

(5) Auf den Nachweis kann in begründeten Fällen auf Antrag des Kandidaten oder des zuständigen Dekans durch Entscheidung des Prüfungsausschusses verzichtet werden.

(6) Der Nachweis ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Ein nicht erfolgreicher Nachweis kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

§ 8

Die Verteidigung

(1) Der Kandidat hat die Fähigkeit nachzuweisen, die Forschungsergebnisse theoretisch begründen und verteidigen zu können sowie im wissenschaftli-

chen Meinungsstreit sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Grundlage der Verteidigung sind die Thesen.

(2) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich.

(3) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind die vom Dekan nach Konsultation mit zuständigen Fachvertretern bestimmten Mitglieder der Fakultät und Wissenschaftler der Sektionen bzw. die Mitglieder der Kommission verpflichtet.

(4) Den Vorsitz bei der Verteidigung führt der Dekan oder sein Vertreter bzw. der Vorsitzende der Kommission gemäß § 1 Abs. 3.

(5) Nach der Verteidigung entscheiden die teilnehmenden Mitglieder der Fakultät bzw. der Kommission über die Bewertung der Verteidigung gemäß § 10 Abs. 1 und empfehlen die Bewertung der Gesamtleistung sowie die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges.

(6) Eine nicht erfolgreiche Verteidigung kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

(7) Auf Beschluß des zuständigen Gremiums kann bei bewährten Wissenschaftlern, deren wissenschaftliche Leistungen hohe Anerkennung gefunden und die sich besondere Verdienste um die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, auf die Verteidigung verzichtet werden.

§ 9

Das nichtöffentliche Verfahren

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch das zuständige Gremium festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, sich über den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse zu informieren. Der Vertraulichkeitsgrad ist im Zulassungsantrag anzugeben. Wenn erforderlich, haben die Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Anstelle der öffentlichen Verteidigung ist ein Kolloquium durchzuführen. Dafür kann der Kandidat 3 Themen vorschlagen. Die dafür vom Dekan bestimmte Kommission führt das Kolloquium zu einem dieser Themen durch.

§ 10

Die Bewertung der Leistungen

(1) Bei der Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges sind die Leistungen in den Teilgebieten und die Gesamtleistung wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)
nicht genügend	(non sufficit).

(2) Die Bewertungen der Teilgebiete (Arbeit, Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse, Verteidigung) sind in einem Prädikat zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Teilgebieten die Bewertung „Sehr gut“, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit das Prädikat „Ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

(4) Wenn ein Teilgebiet wiederholt wird, ist die Leistung mit „Genügend“ zu bewerten.